

Verordnung des Rektorats für das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Lehramt Primarstufe für das Studienjahr 2022/23

Präambel

Der „Verbund Aufnahmeverfahren 2022“¹ führt ein einheitliches Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für Lehramtsstudien gem. § 65a UG und § 52e HG durch. Der allgemeine Teil des gemeinsamen Aufnahmeverfahrens ist dreistufig und modular aufgebaut und besteht aus einem Online-Self-Assessment (Modul A), einem computerbasierten Zulassungstest (Modul B) und einem Face-to-Face Assessment (Modul C). Die im Aufnahmeverfahren eingesetzten, einheitlichen Module A und B werden von den Institutionen im „Verbund Aufnahmeverfahren 2022“ wechselseitig anerkannt. Zusätzlich zum allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens sind die musikalisch-rhythmische und die körperlich-motorische Eignung sowie die physiologische Stimm- und Sprechleistung nachzuweisen (spezifischer Teil: Modul C+).

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für Lehramtsstudien gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit für Studienwerber*innen, die im Studienjahr 2022/23 an der Privaten Pädagogischen Hochschule Augustinum zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe zugelassen werden wollen.

- (2) Von Modul A und Modul B des allgemeinen Teils des Aufnahmeverfahrens sind folgende Studienwerber*innen ausgenommen:
 1. Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die gem. § 50 Abs. 2 HG eine befristete Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe beantragen.
 2. Studierende, die am 1. Mai 2022 bereits zu einem Lehramtsstudium an einer im „Verbund Aufnahmeverfahren 2022“ vertretenen Institution zugelassen sind.
 3. Studierende, die bereits einmal zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe zugelassen waren.
 4. Studierende, die an einer in- oder ausländischen Universität oder Pädagogischen Hochschule bereits zu einem Lehramtsstudium zugelassen waren, wenn sie bereits zumindest 120 ECTS-Anrechnungspunkte eines Lehramtsstudiums an einer Universität oder Pädagogischen Hochschule absolviert haben. Dies gilt nicht für Studierende gem. Z 2.

¹ Alpen-Adria-Universität Klagenfurt (AAU), Karl-Franzens-Universität Graz (Universität Graz), Pädagogische Hochschule Kärnten (PH Kärnten), Pädagogische Hochschule Steiermark (PH Steiermark), Pädagogische Hochschule Tirol (PH Tirol), Pädagogische Hochschule Vorarlberg (PH Vorarlberg), Private Pädagogische Hochschule Augustinum (PPH Augustinum), Private Pädagogische Hochschule Burgenland (PPH Burgenland), Technische Universität Graz (TU Graz), Universität für Musik und darstellende Kunst Graz (KUG), Universität Mozarteum Salzburg (Mozarteum).

- (3) Studienwerber*innen, die gem. Abs. 2 Z 2 bis 4 vom allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens ausgenommen sind und die Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe anstreben, haben jedenfalls Modul C und Modul C+ zu absolvieren.

§ 2 Aufnahmeverfahren Allgemeines

- (1) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die Eignung für Lehramtsstudien voraus. Diese Eignung wird mit dem dreistufigen allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens sowie durch die Überprüfung der musikalisch-rhythmischen und körperlich-motorischen Eignung sowie der physiologischen Stimm- und Sprechleistung für das Bachelorstudium Lehramt Primarstufe festgestellt.
- (2) Studienwerber*innen, die eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005 durch einen Behindertenpass des Sozialministeriumservice oder durch ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten nachweisen können, können eine alternative Überprüfung der Eignung beantragen, wenn die Behinderung eine Durchführung der Eignungsfeststellung nach Maßgabe dieser Verordnung nicht oder nur teilweise zulässt. Über die Methode der Eignungsfeststellung entscheidet das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats.
- (3) Informationen zum Ablauf des Aufnahmeverfahrens werden auf der Website der Privaten Pädagogischen Hochschule Augustinum sowie auf dem Anmeldeportal www.zulassunglehramt.at veröffentlicht.
- (4) Die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens besteht aus der Registrierung und einem Online-Self-Assessment und der Einzahlung des Kostenbeitrags (Modul A). Die zweite Stufe stellen der computerbasierte Zulassungstest und die Bestätigung der Studienwahl (Modul B) dar. Als dritte Stufe des Aufnahmeverfahrens wird ein Face-to-Face Assessment (Modul C) durchgeführt.
- (5) Das Aufnahmeverfahren findet einmal pro Studienjahr statt.
- (6) Die Teilnahme am allgemeinen Aufnahmeverfahrens wird über das Anmeldeportal www.zulassunglehramt.at abgewickelt.
- (7) Die Studienwerber*innen können das gesamte Aufnahmeverfahren entweder zum Haupttermin oder wenn angeboten zum Nebentermin absolvieren. Es ist nicht möglich, Teile des Aufnahmeverfahrens zum Haupttermin und andere Teile zum Nebentermin abzulegen. Ein Nebentermin wird gegebenenfalls nach Maßgabe der angemeldeten Personen auf Entscheidung des Rektorats angeboten.
- (8) Die positive Absolvierung des Aufnahmeverfahrens ist nur für die Zulassung zum Studium im Studienjahr 2022/23 gültig.

§ 3 Modul A: Registrierung

- (1) Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist die Registrierung unter Benützung des Anmeldeportals www.zulassunglehramt.at erforderlich. Bei der Registrierung wird für alle Studienwerber*innen ein persönliches Benutzer*innenkonto angelegt. Die Aktivierung des Benutzer*innenkontos muss von den Studienwerber*innen innerhalb der Registrierungsfrist durch einen Bestätigungslink vorgenommen werden.
- (2) Bei der Registrierung müssen die für das Aufnahmeverfahren notwendigen persönlichen Daten angegeben werden.
- (3) Die Frist für die Registrierung zum Haupttermin beginnt am 1. März 2022 um 09:00 Uhr und endet am 13. Mai 2022 um 12:00 Uhr. Die Frist für die Registrierung zum Nebentermin, welcher gegebenenfalls nach Maßgabe der angemeldeten Personen auf Entscheidung des Rektorats angeboten wird, beginnt am 1. Juli 2022 um 09:00 Uhr und endet am 12. August 2022 ebenfalls um 12 Uhr. Diese Fristen sind Fallfristen, welche nicht erstreckt oder nachgesehen werden.
- (4) Eine Registrierung außerhalb der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Anmeldeportals (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist nicht zulässig. Eine unvollständige, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt jedenfalls unberücksichtigt.
- (5) Pro Studienwerber*in ist eine Anmeldung und damit die Anlage eines Benutzer*innenkontos zulässig. Doppel- oder Mehrfachanmeldungen sind ungültig und werden ausnahmslos gelöscht. Leistungen, die unter Verwendung eines ungültigen Benutzer*innenkontos erbracht werden, sind ebenfalls ungültig.
- (6) Eine Abmeldung vom Aufnahmeverfahren ist ausschließlich im persönlichen Benutzer*innenkonto bis spätestens 24 Stunden vor dem Prüfungstermin von Modul B möglich. Studienwerber*innen, die ohne sich rechtzeitig abzumelden nicht an ihrem Prüfungstermin teilnehmen, können an keinem anderen Prüfungstermin von Modul B für das Studienjahr 2022/23 teilnehmen.

§ 4 Modul A: Online-Self-Assessment

- (1) Das Online-Self-Assessment muss von den Studienwerber*innen eigenständig und vollständig innerhalb der Frist für den Haupttermin, welche am 1. März 2022 um 09:00 Uhr beginnt und am 13. Mai 2022 um 12:00 Uhr endet, unter Benützung des Anmeldeportals absolviert werden. Die Frist für das Online-Self-Assessment zum Nebentermin, welcher gegebenenfalls nach Maßgabe der angemeldeten Personen auf Entscheidung des Rektorats angeboten wird, beginnt am 1. Juli 2022 um 09:00 Uhr und endet am 12. August 2022 um 12 Uhr.
- (2) Wird das Online-Self-Assessment nicht vollständig und fristgerecht durchgeführt, ist eine weitere Teilnahme am Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2022/23 nicht möglich.

- (3) Die Absolvierung des Self-Assessments erfordert keine gesonderte Vorbereitung und wird anonym durchgeführt. Das Ergebnis des Online-Self-Assessments ist nur dem*der Studienwerber*in bekannt und wird nicht in die Bewertung einbezogen.

§ 5 Modul A: Auswahl von Prüfungsort, Studienort und Studium sowie Einzahlung des Kostenbeitrags

- (1) Um Modul A des Aufnahmeverfahrens erfolgreich abzuschließen, müssen unmittelbar nach der Absolvierung des Online-Self-Assessments zum Haupttermin bis 13. Mai 2022 um 12:00 Uhr bzw. zum Nebentermin, welcher gegebenenfalls nach Maßgabe der angemeldeten Personen auf Entscheidung des Rektorats angeboten wird, bis 12. August 2022 um 12 Uhr noch folgende weitere Schritte absolviert werden:
 - a) Die unverbindliche Auswahl der Institution, an welcher beabsichtigt wird, das Studium zu absolvieren und die unverbindliche Auswahl des gewünschten zukünftigen Lehramtsstudiums.
 - b) Die verbindliche Auswahl eines Prüfungsortes und somit des Terminfensters, an dem die Studienwerber*innen den computerbasierten Zulassungstest absolvieren werden.
 - c) Die Einzahlung eines Kostenbeitrags gemäß § 6.
- (2) Nach Auswahl von Studienort sowie Studium und Prüfungsort und nach Einzahlung des Kostenbeitrags erhalten die Studienwerber*innen eine Registrierungsbestätigung und sind zum computerbasierten Zulassungstest angemeldet.
- (3) Eine Änderung der Auswahl des Prüfungsortes ist innerhalb der Registrierungsfrist jederzeit möglich.
- (4) Eine Änderung der Auswahl von Studium und Studienort nach Absolvierung des computerbasierten Zulassungstests ist im Zuge der Antragstellung auf Zulassung zum Studium möglich.

§ 6 Kostenbeitrag

- (1) Die Studienwerber*innen haben sich mit einem Beitrag an den Kosten, die im Zuge der Durchführung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens für das Studienjahr 2022/23 entstehen, zu beteiligen. Die Höhe des Kostenbeitrags beträgt 50,-- EUR.
- (2) Der Kostenbeitrag wird für den gesamten Verbund Aufnahmeverfahren 2022 zentral von der Universität Graz eingehoben. Der vollständige Betrag muss innerhalb der festgelegten Frist mittels des von der Universität Graz zur Verfügung gestellten ePayment-Angebots bezahlt werden. Die dafür erforderlichen Informationen werden im Rahmen der Registrierung im Anmeldeportal bekannt gegeben.
- (3) Die Zahlungsfrist für den Haupttermin beginnt am 1. März 2022, 09:00 Uhr und endet am 13. Mai 2022, 12:00 Uhr, für den Nebentermin, welcher gegebenenfalls nach Maßgabe der angemeldeten Personen auf Entscheidung des Rektorats angeboten wird, beginnt sie am 1. Juli 2022, 09:00 Uhr und endet am 12. August 2022 um 12 Uhr. Die Zahlungsfrist ist eine Fallfrist, die nicht erstreckt oder nachgesehen wird.

- (4) Sollte der Beitrag nicht innerhalb der festgelegten Frist am Konto der Universität Graz einlangen oder den Studienwerber*innen nicht zuordenbar sein, ist eine Teilnahme am allgemeinen Aufnahmeverfahren ausgeschlossen.
- (5) Bezahlte Beiträge können ausnahmslos nicht rückerstattet werden. Auch bei Abmeldung vom computerbasierten Zulassungstest oder bei Nichtteilnahme am Zulassungstest besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrages.
- (6) Nicht zuordenbare Beiträge werden ebenso wie Doppeleinzahlungen nicht rückerstattet.

§ 7 Modul B: Computerbasierter Zulassungstest

- (1) Modul B des Aufnahmeverfahrens ist der computerbasierte Zulassungstest, der von der Privaten Pädagogischen Hochschule Augustinum durchgeführt wird.
- (2) Der computerbasierte Zulassungstest findet zum Haupttermin am 30. und 31. Mai 2022 an der Universität Graz statt. Für Studienwerber*innen, die bei der Registrierung im Zeitraum von 01. März 2022, 09:00 Uhr bis 13. Mai 2022, 12:00 Uhr angeben, dass sie den computerbasierten Zulassungstest an einer anderen im „Verbund Aufnahmeverfahren 2022“ vertretenen Institutionen absolvieren wollen, gelten die von der jeweiligen Institution festgelegten Termine. Zum Nebetermin, welcher gegebenenfalls nach Maßgabe der angemeldeten Personen auf Entscheidung des Rektorats angeboten wird, findet der computerbasierte Zulassungstest am 26. August 2022 an der Privaten Pädagogischen Hochschule Augustinum statt.
- (3) Der computerbasierte Zulassungstest basiert auf einer wissenschaftlich und praktisch fundierten, standardisierten Computertestung. Der Schwerpunkt liegt darin, die vorhandenen kognitiven, emotionalen, persönlichen und sprachlichen Ressourcen und Kompetenzen der Studienwerber*innen in Hinblick auf das Anforderungsprofil für das Lehramtsstudium und für den Beruf der Pädagog*innen zu überprüfen.
- (4) Die einzelnen Testbereiche (sprachliche, kognitive, emotionale und persönliche Ressourcen) werden mittels Multiple-Choice- und offenen Fragestellungen abgefragt. In jedem der drei Bereiche muss ein Cut-off erreicht werden, der sicherstellen soll, dass in allen leistungsrelevanten Bereichen eine entsprechende Passung bzw. Voraussetzung gegeben ist. Die Entscheidung hinsichtlich der Eignung erfolgt automatisiert auf Basis der Kombination der Ergebnisse der einzelnen Untertests. Im Falle von Störungen oder Auffälligkeiten wird der Test manuell überprüft bzw. ausgewertet.
- (5) Studienwerber*innen, die sich nicht an die für die Durchführung des computerbasierten Zulassungstests geltenden Ordnungsvorschriften oder die Anweisungen der Aufsichtspersonen halten, können von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden.
- (6) Studienwerber*innen, die das Testergebnis durch unredliches Verhalten zu beeinflussen versuchen, können durch die Aufsichtspersonen von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. Unredliches Verhalten liegt insbesondere

vor, wenn während des Tests unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder Smartwatches, Smartphones, Tablets oder sonstige elektronische Geräte genutzt werden.

- (7) Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte, deren kommerzielle und nicht kommerzielle Verwertung sowie Vervielfältigung auf jedwede, auch elektronische, Art und Weise ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich den Urheber*innen des Tests zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Privaten Pädagogischen Hochschule Augustinum berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.
- (8) Der computerbasierte Zulassungstest ist so konzipiert, dass Absolvent*innen bestimmter Schultypen nicht bevorzugt werden. Matura- oder Schulnoten werden für den Zulassungstest nicht herangezogen.
- (9) Das Ergebnis des computerbasierten Zulassungstests wird über das Anmeldeportal www.zulassunglehramt.at bereitgestellt und muss von den Studienwerber*innen über ihr persönliches Benutzer*innenkonto abgerufen werden.
- (10) Wird der computerbasierte Zulassungstest nicht positiv absolviert, ist eine Zulassung zu einem Lehramtsstudium im Studienjahr 2022/23 nicht möglich. Die Wiederholung des computerbasierten Zulassungstests oder ein neuerlicher Antritt zum Zulassungstest an einer anderen im „Verbund Aufnahmeverfahren 2022“ vertretenen Institution für das Studienjahr 2022/23 ist nicht möglich. Eine neuerliche Teilnahme am gesamten Aufnahmeverfahren ist ab dem folgenden Studienjahr zulässig.

§ 8 Bestätigung der Studienwahl

- (1) Sobald ein positives Ergebnis des computerbasierten Zulassungstests vorliegt, müssen die Studienwerber*innen die bei der Registrierung getroffene Auswahl des Studiums im persönlichen Benutzer*innenkonto bis zum Ende der Frist für die Bestätigung der Studienwahl am 1. Juli 2022 für den Haupttermin bzw. am 7. September 2022 für den Nebentermin, welcher gegebenenfalls nach Maßgabe der angemeldeten Personen auf Entscheidung des Rektorats angeboten wird, bestätigen und die Informationen über die weiteren Schritte im Zulassungsverfahren zur Kenntnis nehmen.
- (2) Nach der Bestätigung der Studienwahl werden die Studienwerber*innen zum Face-to-Face Assessment an der Privaten Pädagogischen Hochschule Augustinum eingeladen.

§ 9 Modul C: Face-to-Face Assessment

- (1) Als dritte Stufe im allgemeinen Aufnahmeverfahren ist das Face-to-Face Assessment zu absolvieren.
- (2) Das Face-to-Face Assessment besteht aus einem persönlichen Assessment, in welchem auf weitere für den Berufs- und Studienerfolg relevante Merkmale und Ressourcen eingegangen wird. Sowohl kommunikative als auch soziale und emotionale Ressourcen sind Teil dieses etwa 15 Minuten dauernden Einzelgesprächs.

- (3) Mit Modul C ist das allgemeine Aufnahmeverfahren abgeschlossen.
- (4) Das Ergebnis des Face-to-Face Assessments wird gemeinsam mit dem Ergebnis von Modul C+ von der Privaten Pädagogischen Hochschule Augustinum bekannt gegeben.
- (5) Sollte keine positive Feststellung der Eignung erfolgt sein, ist eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe im Studienjahr 2022/23 nicht möglich. Eine neuerliche Teilnahme am gesamten Aufnahmeverfahren ist ab dem folgenden Studienjahr zulässig.

§ 10 Modul C+: Feststellung der musikalisch-rhythmischen und körperlich-motorischen Eignung sowie der physiologische Stimm- und Sprechleistung

- (1) Studienwerber*innen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe anstreben, haben entsprechend dem Curriculum die musikalisch-rhythmische und die körperlich-motorische Eignungsprüfung sowie die Überprüfung der physiologischen Stimm- und Sprechleistung an der Privaten Pädagogischen Hochschule Augustinum erfolgreich zu bestehen.

§ 11 Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassung von Studienwerber*innen zum Lehramtsstudium ist innerhalb der Zulassungsfristen für das auf das Aufnahmeverfahren folgende Studienjahr durchzuführen. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich.
- (2) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die positive Absolvierung des Aufnahmeverfahrens sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Für die Private Pädagogische Hochschule Augustinum:

Die Rektorin:

RgR.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Seel